

EINWOHNERGEMEINDE RICKENBACH

BEKANNTMACHUNG

(nach § 115 Stimmrechtsgesetz)

betreffend

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024

Das Versammlungsbüro hat das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung nach den Vorschriften von § 114 des Stimmrechtsgesetzes geprüft und genehmigt.

Die Protokollführung kann innert 10 Tagen seit diesem Anschlag durch Stimmrechtsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Luzern angefochten werden.

Die Stimmberechtigten können die Protokolle der Gemeindeversammlungen jederzeit beim Gemeindeschreiber einsehen.

6221 Rickenbach, 18. Dezember 2024

GEMEINDEKANZLEI RICKENBACH

Der Gemeindeschreiber:


Stefan Huber